

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Friedhofsgärtnerische Arbeiten

1. Berücksichtigung der Rechtsvorschriften

Sämtliche gärtnerische Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der örtlich geltenden Rechtsvorschriften fachgerecht ausgeführt.

2. Art und Ausmaß der gärtnerischen Arbeiten

Die Art und das Ausmaß der gärtnerischen Arbeiten (Bepflanzung, Grabpflege) richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung im Einzelfall. Sie orientieren sich im Zweifel an den örtlichen Gegebenheiten (Lage, Klima, Jahreszeit, Bodenbeschaffenheit, Schatten- oder Sonnenseitigkeit usw.), die der Gärtner nach fachlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen hat.

Für folgende Leistungen, die stets gesondert in Rechnung gestellt werden, ist jedenfalls ein besonderer Auftrag erforderlich:

- a) Abfahren nicht benötigter Erde
- b) Auffüllen der Grabstätte
- c) Lieferung von Pflanzenerde, bei Neugestaltung der Grabstätte (z.B. nach Beilegung)
- d) Verlegen von Platten
- e) Lieferung von Kies und ähnlichen Materialien
- f) Winterschutz von Pflanzen
- g) Arbeiten anlässlich von Bestattung (z.B. Grabschmuck, Zu- und Abtransport von Trauergebinden etc.)
- h) Sonstige Arbeiten, die nicht zu den üblichen Bepflanzungs- und Pflegearbeiten gehören (z.B. das Schneiden, Ausputzen oder Entfernen größerer Bäume, Hecken- und Rosenschnitt, Anbringen von Schutzgitter, Schädlingsbekämpfung, Düngen und Bodenverbessern, Behebung von Schäden, die durch Dritte verursacht werden)
- i) Vorübergehendes Entfernen von Pflanzen von der Grabstätte auf Wunsch des Auftraggebers oder auf Anordnung der Friedhofsverwaltung
- j) Neuanlage von Bodendecker oder Rasen

3. Haftung

Der Friedhofsgärtner oder eine Person, für die er einzustehen hat, haftet bei anderen Schäden als Personenschäden nur dann, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

4. Gewährleistung

Der Friedhofsgärtner leistet für seine gärtnerischen Arbeiten Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

5. Warnhinweise

- a) Neue Pflanzen wachsen nur bei fachgerechter Pflege an. Es wird daher empfohlen, einen Pflegeauftrag zu erteilen bzw. sich mit den Pflegeeigenschaften vertraut zu machen und die Pflege entsprechend durchzuführen.
- b) Eine ungünstige örtliche Lage der Grabstätte, Schattenlage, mangelnde oder schwer zu bearbeitende Böden und ähnliches, können dazu führen, dass die Pflanzen nicht anwachsen oder nicht die übliche Größe bzw. Blüte erreichen. Erteilt der Auftraggeber trotz Warnung des Gärtners vor einem möglichen Misserfolg den Auftrag, haftet der Friedhofsgärtner für den Misserfolg nicht.

6. Zahlungsbedingungen:

- a) Die Friedhofsgärtnerischen Arbeiten werden jeweils im Vorhinein für das laufende Jahr bzw. Saison in Rechnung gestellt.
- b) Die Rechnungen sind einen Monat nach ihrer Erteilung ohne Skonto und Portoabzug zu begleichen.
- c) Nach Ablauf der Einmonatsfrist werden Verzugszinsen in Höhe von 12% per Anno berechnet. Weiters werden Mahnkosten für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung wie folgt in Rechnung gestellt. Für den Fall der Einschaltung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwalts werden die für diese Berufsgruppen gültigen Tarife für Mahnungen bzw. Inkassoersuche in Rechnung gestellt. Für Mahnschreiben durch den Friedhofsgärtner wird pro Mahnschreiben ein Pauschalbetrag in Höhe von EUR 10,- in Rechnung gestellt.
- d) Zahlungen werden stets der ältesten Forderung zugerechnet.
- e) Treten bei Verträgen, die länger als 2 Monate dauern Lohnkostenveränderungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, neue Steuern, Materialkostenveränderungen bedingt durch branchenweite Änderungen der Rohstoffpreise ein, so verändern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend.

7. Vertragsdauer-Kündigung:

Aufträge, welche zeitlich unbeschränkt erteilt werden, können unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher jeweils zum Ablauf eines halben Jahres gekündigt werden.

Auf eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossene Verträge verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Auftraggeber bis spätestens einen Monat vor Vertragsablauf auf diese Rechtsfolge besonders hingewiesen wurde und er in der Folge bis zum ursprünglich vorgesehenen Termin des Vertragsablaufes nicht ausdrücklich erklärt hat, einer solchen Vertragsverlängerung nicht zuzustimmen.

Das gleiche gilt für Verträge, die Friedhofsgärtnerische Arbeiten nur für bestimmte Jahreszeiten eines Jahres vorsehen; derartige Saisonverträge gelten auch für die gleiche Jahreszeit des jeweiligen Folgejahres als verlängert. Der Hinweis muss in diesem Fall bis spätestens einen Monat vor bzw. der Widerspruch des Kunden bis vor dem Arbeitsbeginn eingelangt sein.

8. Bepflanzungen:

Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen erfolgt – wenn nicht anders vereinbart – durch den Friedhofsgärtner nach örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzung (jahreszeitliche Wechselbepflanzung, Rasen, Bodendecker) erfolgt, wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall es gestatten bzw. erfordern.

Die übliche Auspendungszeit unter normalen klimatischen Verhältnissen ist bei:

Frühjahrsblumen: April bis Muttertag

Sommerblumen: ab 15. Mai

Herbstblumen: Oktober bis Allerheiligen

Winterdekoration: Allerheiligen bis Weihnachten

9. Grabpflege:

Die Grabpflege wird mit gärtnerischer Sorgfalt ausgeführt. Die gärtnerische Pflege umfasst: Bekämpfung von Unkraut, Schnitt der Pflanzen und des Rasens nach fachlichen Gesichtspunkten, Säubern der Grabstelle, Begießen soweit ortsüblich und fachlich erforderlich (während der Saison). Sie umfasst nicht die fachliche notwendige Neuanlage des Rasens (grundsätzlich alle 3 Jahre), für welche ein besonderer Auftrag notwendig ist.

März 2005

In diesen Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes berücksichtigt.